

# **Alzheimer Gesellschaft Pfaffenwinkel e.V.**

## **Satzung**

Stand 14.02.2011

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Pfaffenwinkel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weilheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein fördert und unterstützt ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen.
- (2) Insbesondere fördert er Initiativen für Betroffene, die darauf abzielen, Erkrankte in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und das Selbsthilfepotential in Familie und Umfeld zu stärken.
- (3) Der Verein strebt weiter an, das Verständnis und die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimer Krankheit und ähnliche Leiden zu fördern und sozialpolitische Hilfen anzuregen und zu unterstützen.
- (4) Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Beitritt ist auch als förderndes Mitglied möglich.
- (3) Über die schriftlich einzureichenden Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich und muß schriftlich erklärt werden.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Fördermitteln, Leistungsentgelten und Beiträgen Betroffener sowie sonstigen Zuwendungen.
- (2) Er ist berechtigt Mitgliedern, ehrenamtlichen Helfern und Vorstandsmitgliedern Auslagen zu erstatten und im Rahmen der Vorgabe von Förderbestimmungen Aufwandsentschädigungen zu zahlen und bei Bedarf mit ihnen entgeltliche Dienstverträge abzuschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind möglichst bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Rechnungsprüfer

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands
  - b. Wahl mindestens eines Rechnungsprüfers
  - c. Beschluss über den Vereinshaushalt
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts und über die Rechnungsprüfung
  - e. Entlastung des Vorstands
  - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i. Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Anzahl und Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung des der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der /die 1. Vorsitzende mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Mitgliederversammlung wird von ihm/ihr geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von der Hälfte der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-, über die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu sieben Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e (ihr/e) Stellvertreter/in.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in benennen.

### **§ 9 Niederschriften**

Über Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Angestellte des Vereins sein und keinem seiner Organe mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.
- (2) Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und die satzungsgemäß korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand